



Sangerhausen, 14.08.2023

Informationsvorlage

IV/071/2023

Erarbeiter:	FD Finanzen	Erstellt am:	08.08.2023
Einbringer:	Oberbürgermeister	Status:	öffentlich

Gegenstand:

Bericht der Stadt Sangerhausen über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 26 Abs. 1 KomHVO LSA - Stand 30.06.2023

Gesetzliche Grundlagen:

§ 62 Abs. 2 KVG LSA

§ 26 Abs. 1 KomHVO LSA

Verweisungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	16.08.2023
Finanzausschuss	05.09.2023
Stadtrat	14.09.2023

Begründung:

Der Stadtrat bestimmt durch Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan die finanzpolitischen Richtlinien für die Verwaltung. Entsprechend § 62 Abs. 2 des KVG LSA ist der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet die Vertretung über alle wichtigen, die Kommune und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, zu unterrichten. In Anlehnung daran ist die Vertretung gemäß § 26 Abs. 1 KomHVO LSA mehrmals jährlich, das heißt mindestens zweimal jährlich, über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Der Berichtspflicht – in Form eines ausführlichen schriftlichen Berichtes, wird mit Stand zum 30.06.2023 für das Haushaltsjahr 2023 hiermit nachgekommen.

Der Bericht enthält grundsätzlich aktuelle Angaben zur tatsächlichen Entwicklung

- der Einzahlungen und Auszahlungen
- der überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen
- der Liquidation.

Weiterhin wird auf den Bearbeitungsstand der Jahresabschlüsse sowie die Einführung des § 2b UStG eingegangen. Ebenfalls aufgeführt sind die bis zum 30.06.2023 eingegangenen Zuwendungen.

Anlage/n

Berichtswesen 30.06.2023

üpl_apl 01.01.-30.06.2023 EGH

üpl_apl 01.01.-30.06.2023 IVH